

Hinweise zu Urlaubsgesuchen

Kindergarten und Primarschule sind Teil der Volksschule. Für die Bewilligung von Urlauben und Absenzen gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kantons:

- Verordnung über die Volksschule
- Schulgesetz

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Die Schulleitung gehen davon aus, dass die Schüler und Schülerinnen den Unterricht wenn immer möglich besuchen. Wir erwarten, dass die Eltern die Schule in dieser Absicht unterstützen.

Generell

Reichen Sie Ihr Urlaubsgesuch bitte so früh wie möglich ein, damit es fristgerecht behandelt werden kann.

Sie als Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass der verpasste Unterrichtsstoff aufgearbeitet wird.

Die Schulleitung ist verantwortlich, dass **§ 37 „Schulversäumnisse“** des Schulgesetzes eingehalten wird:

² Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulleitung gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

³ Wenn das Fernhalten gemäss Abs. 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulleitung von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen.

Urlaub ohne Angabe von Gründen gemäss §38 Absatz 1 des Schulgesetzes

Auf Ersuchen der Eltern haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

Die Schulleitung hat bestimmt, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage (gemäss §16 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule) zusammengefasst bezogen werden dürfen.

Der Bezug eines oder mehrerer Quartal-Halbtage ist spätestens 2 Schultage vorher schriftlich der Klassenlehrperson mitzuteilen.

Begründete Urlaube

Die Schulleitung beurlauben auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

Gemäss § 13 der Verordnung über die Volksschule sind Urlaubsgründe im Wesentlichen:

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Der Gemeinderat Fislisbach hat die Urlaubskompetenz an die Schulleitung delegiert.

Die Schulleitung dankt allen, die sich an die Regelung halten und so mithelfen, einen geordneten Schulbetrieb sicherzustellen.